

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesetzgebung

Landhaus
6900 Bregenz

Dornbirn, am 19. 5. 2023

Betreff: Änderung des Raumplanungsgesetzes

Stellungnahme:

Die Ergänzung der **Raumplanungsziele in § 2** ist aus der Sicht der Naturschutzanwaltschaft sehr zu begrüßen, insbesondere die Aufnahme der Aspekte von Klimaschutz und Klimawandel. Dasselbe gilt auch für die Erweiterung der Grundlagen für die räumlichen Entwicklungspläne in § 11 und die Bebauungspläne in § 28.

In § 2 Abs 2 lit d sollte die Formulierung „die zum Schutz vor Naturgefahren notwendigen Freiräume sollen erhalten bleiben“ noch ergänzt werden mit „und bei Bedarf neu geschaffen werden“. Gerade wenn die natürlichen Extremereignisse zunehmen, wird es immer wichtiger, ausreichende Flächen für Retention, Ausuferung, natürliche Materialablagerung etc. freizuhalten, und es wird unvermeidlich sein, gelegentlich die nötigen Freiräume neu zu schaffen bzw. auszuweiten, da diese durch frühere Entscheidungen schon extrem eingeschränkt wurden.

Geeignete **Infrastruktur für erneuerbare Energien** in der Planung zu berücksichtigen, ist aus unserer Sicht sehr sinnvoll. Der Begriff „Integration“ von erneuerbarer Energie ist aber hier schwer verständlich – auch wenn aus der EU-Richtlinie 2018/2001 übernommen, macht er eigentlich nur im weiteren Kontext Sinn, nämlich der Integration in bestehende Systeme, entweder technische System oder in Pläne und Programme. Im Zusammenhang mit Infrastruktureinrichtungen wäre es verständlicher, z.B. von „Anlagen für Erzeugung, Transport und Nutzung von erneuerbarer Energie“ zu sprechen.

In diesem Zusammenhang sei auch angemerkt, dass der Aspekt der großflächigen Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energie in naher Zukunft sicherlich wichtiger werden wird, und hier aus unserer Sicht über die mögliche Widmung von Freiflächen hinaus klare raumplanungsrechtliche Regelungen nötig sein werden (**Energieraumplanung**). Eine Festlegung von grundsätzlich geeigneten und grundsätzlich ausgeschlossenen Flächen sowie der wesentlichen Genehmigungskriterien wären hier jedenfalls notwendig.

Die Beschränkung von geeigneten Zonen für **Ferienwohnungen** ist aus unserer Sicht sehr zu begrüßen. Ob die geplanten Regelungen allerdings die erwünschten Ergebnisse bringen, ist schwer abzuschätzen – die Ausnahmen decken doch sehr viele mögliche Konstellationen ab.

Die Intention, durch befristete Widmungen Baulandreserven zu mobilisieren, wird von uns grundsätzlich klar unterstützt, ebenso wie die vorgesehenen Regelungen der Zweitwohnungs- und Leerstandsabgabe.

Allerdings ist auch hier große Konsequenz nötig ... die verschiedenen Ausnahmemöglichkeiten für Land und Gemeinden lassen befürchten, dass die konkrete Umsetzung sehr schleppend sein wird. (Ebenso wäre eine ausreichende Höhe bei den geplanten Abgaben erforderlich, um die gewünschte Wirkung zu erreichen). In diese Richtung sollten auch weitere Instrumente ausgebaut werden, etwa die Einführung einer Infrastrukturabgabe für ungenützte erschlossene Grundstücke.

Sehr problematisch im Hinblick auf die Ziele des Landschaftsschutzes und auch die Ziele der Raumplanung nach § 2 dieses Gesetzes sind die **Regelungen für die Widmung als „Freifläche Sondergebiet“ (§ 18)**. Die neu strukturierten Ausnahmemöglichkeiten sind immer noch beispielhaft genannt, die Liste wurde zudem noch erweitert.

Hier sollte klar unterscheiden werden zwischen Nutzungen, die zwingend in Freiflächen errichtet werden müssen, das heißt trassen-, leitungs- oder standortgebunden sind, und zwischen solchen, die in Baugebieten nicht erwünscht sind (oder möglicherweise einfach zu teuer wären). Die meisten Sport- und Freizeitanlagen fallen etwa in die letztere Kategorie, da sie keineswegs zwingend in Grünräumen liegen müssen. In diesem Sinn müsste z.B. Abs 4 lit d differenziert werden – Steinbrüche etwa können logischerweise nur errichtet werden, wo es die richtigen Steine gibt, Sägewerke sind an keinen bestimmten Standort gebunden, sondern können lediglich Konflikte mit Nachbarn verursachen.

Auf keinen Fall darf die FS-Widmung als „Notausgang“ für Nutzungen verwendet werden, die in anderen Bereichen schwieriger unterzubringen wären.

Aus unserer Sicht sollte diese Widmung strikt auf Gebäude und Anlagen beschränkt werden, die tatsächlich nur in der Freifläche möglich sind. Das Argument, dass mit der FS-Widmung die Nutzung nur auf den spezifischen Zweck beschränkt sei, ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, die Praxis zeigt aber, dass beim Wegfall bestehender Nutzungen oder geänderten Bedingungen Rückwidmungen kaum durchgesetzt werden können – und so entstehen dann z.B. Lagerplätze für Drittfirmen und BB-Widmungen in der Landesgrünzone.

Sollte diese großzügige Regelung im dieser oder ähnlicher Form im Gesetz bestehen bleiben, wird es daher unbedingt notwendig sein, die Verordnung für die Landesgrünzone strenger zu formulieren, um weiteren unerwünschten Entwicklungen entgegenzuwirken.

Auch sollten im Zuge der **Bestandesregelung** (§ 58) Ausnahmen restriktiv gehandhabt werden. Die vorgeschlagene Erweiterung in Abs 2 lit d würde bedeuten, dass eigentlich unverträgliche Nutzungen zementiert und erweitert werden könnten.

Da unser Land durch zahlreiche „Altlasten“ der Raumplanung geprägt ist, und eine Rücknahme von Widmungen bekanntlich kaum oder gar nicht möglich ist, sollten zumindest die **Übergangsbestimmungen** möglichst eng gefasst werden. Hier wäre zu prüfen, ob nach der neuen Rechtslage nicht mehr zulässige Nutzungen befristet oder an eine ergänzende Genehmigung gekoppelt werden können.

Mit freundlichen Grüßen,

Katharina Lins